



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt- und Kurverwaltung NSHB Borkum GmbH
Seit 1881 Inselzeitung für Borkumer und Gäste



MEDIADATEN

2018

Preisliste Nr. 38

Gültig ab 1. Januar 2018

Allgemeine Verlagsangaben

Verlag: Borkumer Zeitung GmbH
Postfach 2066
26746 Borkum
Neue Straße 9
26757 Borkum

Telefon: 049 22 / 91 24-0

Telefax: 049 22 / 91 24-16

E-Mail: Verlag@Borkumer-Zeitung.com

Internet: www.Borkumer-Zeitung.com

Erscheinungsweise: Montags, dienstags, donnerstags, freitags

Anzeigenschluß: Jeweils ein Tag vor Erscheinen, 11 Uhr
Die Montag-Ausgabe am Freitag um 11 Uhr

Bankverbindungen: Sparkasse Leer-Weener
DE45 2855 0000 0003 0002 47

Volksbank Esens, Zweigst. Borkum
DE19 2829 1551 1203 6404 00

Oldenburgische Landesbank Borkum
DE90 2802 0050 8161 0230 00

Zahlungsbedingungen: Netto Kasse bei Erhalt der Rechnung.
Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt.

Chiffre-Gebühr: 3,- € (Abholung)
5,- € (Zusendung)

Nachlässe:

Malstaffel für mindestens	5 Aufnahmen	5 %
.....	12 Aufnahmen	10 %
.....	24 Aufnahmen	20 %
.....	52 Aufnahmen	30 %

Mengenstaffel: mm-Abnahme mind.	2.000 mm	5 %
.....	5.000 mm	15 %
.....	10.000 mm	20 %

Weitere Sonderkonditionen auf Anfrage.

Technische Angaben:

Satzspiegel: Berliner Format: 282,5 mm breit x 420 mm hoch

Spalten: 45 mm breit, 6 Spalten, 1 Seite = 2520 mm

Grundschrift: Petit (8 Punkt) = 3 mm

Druckverfahren: Rollenoffsetdruck

Druckvorlagen: Reprofähige Aufsichtsvorlagen bis max. 34er Offsetraster. Digitale Übermittlung von Druckunterlagen wird bevorzugt

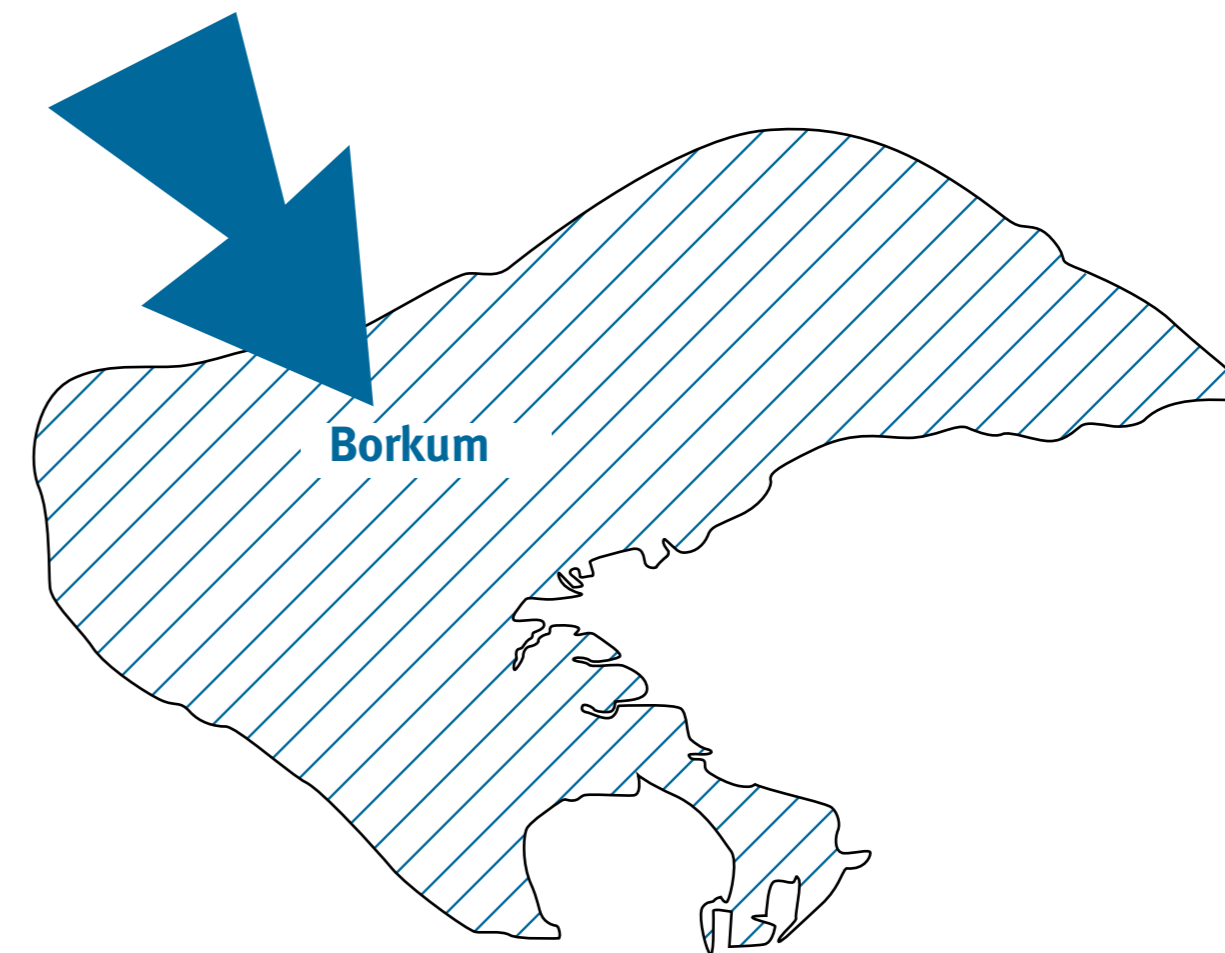
Farbanzeigen: Farbauszüge bis max. 48er Offsetraster
Zeitungsgerechte Andrucke auf original Zeitungspapier 45 g/qm: Farben müssen aus der Eurokala erzielbar sein, keine Sonderfarben.


Anzeigen Preise

Verbreitungsgebiet

Grundpreis	Euro/mm	0,86
Ortspreis	Euro/mm	0,75
Familienanzeigen	Euro/mm	0,63
Amtliche Bekanntmachungen (nur für örtliche Behörden)		25 %
Titelkopfanzeige	(1sp/70):	107,- €
Griffeckanzeige (Seite 1)	(2sp/90):	162,- €

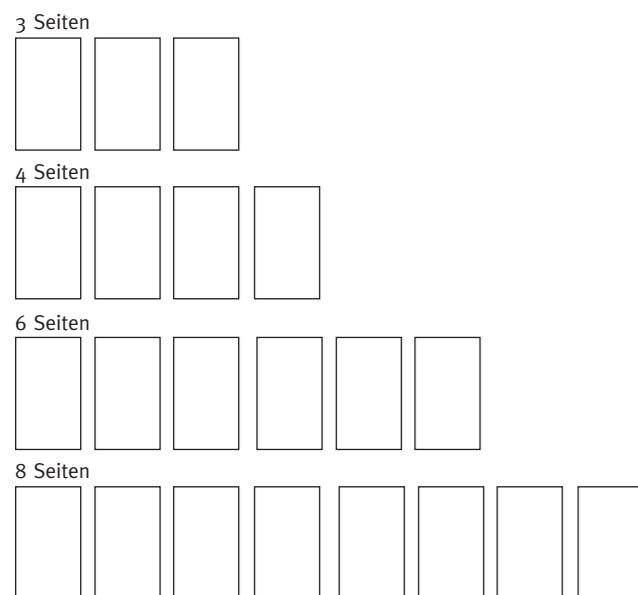
Farbzuschläge		
(Mindestgröße 200 mm)	1 Zusatzfarbe (2c)	122,71 €
	2 Zusatzfarben (3c)	138,05 €
	3 Zusatzfarben (4c)	153,39 €



 = Verbreitungsgebiet
 Borkumer Zeitung

Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Ausübung erfolgt nach den „Allgemeinen Geschäftsverbindungen für Anzeigen in Zeitungen“ und den „zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages“.

Sonderplatzierungen



Anzeigenstrecken
 Format (je 1/1 Seite)
 420 mm/6spaltig

Plazierung
 Nach Absprache

Farbe
 Eine oder mehrere Zusatzfarben möglich

Berechnung
 erfolgt zum Streckenpreis (Millimeterpreis abzüglich Streckenrabatt) ohne weiteren Nachlass. Umfangsmäßig wird das mm-Volumen dem Grundabschluss hinzugerechnet.
 3 Seiten abzügl. 35 % Rabatt
 4 Seiten abzügl. 43 % Rabatt
 6 Seiten abzügl. 51 % Rabatt
 8 Seiten abzügl. 59 % Rabatt



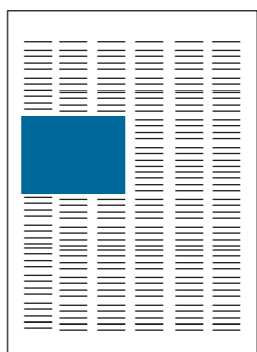
Griffeckanzeige
 Format
 2spaltig/90 mm hoch

Platzierung
 Titelseite
 rechts unten

Farbe
 eine oder mehrere
 Zusatzfarben möglich

Berechnung
 Siehe Seite 3

Farbton
 auf Anfrage



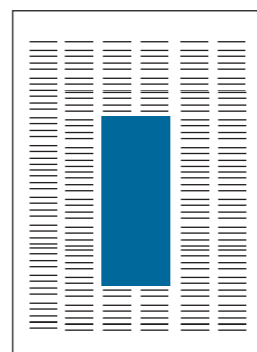
Ufo-Anzeige
 (Umfeldorientierte Anzeige)

Format
 Größe nach
 Absprache

Platzierung
 im Anzeigenteil,

Farbe
 eine oder mehrere
 Zusatzfarben möglich

Berechnung
 zum mm-Grundpreis



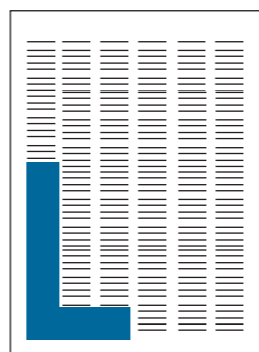
Inselanzeige

Format
 mindestens
 250 mm hoch,
 höchstens 300 mm
 (2- oder 4spaltig)

Platzierung
 nach Absprache,
 Anzeigenseite,
 optische Mitte,
 Platzierung im
 Textteil nicht möglich

Farbe
 eine oder mehrere
 Zusatzfarben möglich

Berechnung
 zum mm-Grundpreis



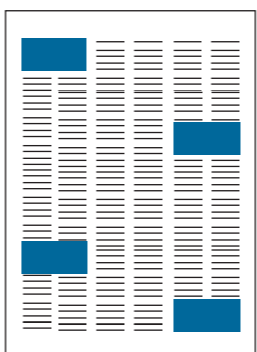
L-Anzeige

Format
 im Anzeigen- und
 Textteil nach
 Absprache

Platzierung
 am Fuß von
 Anzeigenseiten
 oder im Textteil

Farbe
 im Anzeigen- und
 Textteil. Eine oder
 mehrere Zusatz-
 farben möglich

Berechnung
 zum mm-Grundpreis
 (Text- oder Anzeigen)



Satellit-Anzeigen

Format
 2spaltig,
 Mindestformat
 je Farbanzeige
 38 mm, 2spaltig
 bei 4 Inseraten
 auf einer Seite

Platzierung
 verteilt auf einer
 Anzeigenseite

Farbe
 eine oder mehrere
 Zusatzfarben möglich

Berechnung
 zum mm-Grundpreis

Beilagen & Technische Angaben

Bis 20 Gramm per Tausend 94,- €

Über 20 Gramm per Tausend 126,- €

Sonstige Angaben:

- Letzter Rücktrittstermin: 2 Wochen vor Erscheinen
- In der belegten Ausgabe erfolgt einkostenloser Beilagen-Hinweis.
- Beilagen dürfen in Umbruch und Druck nicht zeitungssähnlich sein.
- Beilagenaufträge werden mit der üblichen Sorgfalt erledigt.
- Der Verlag leistet jedoch keine Gewähr für Beilagen an bestimmten Tagen und haftet nicht bei Verlust einzelner Beilagen auf dem Vertriebsweg.
- Beilagen dürfen nur für eine Firma werben und keine Fremdanzeigen enthalten.

Beilagen-Versandanschrift:

Borkumer Zeitung GmbH
 Neue Straße 9
 26757 Nordseebad Borkum

Telefon: 04 922 – 91 240
 Telefax: 04 922 – 91 24 16

Technische Angaben:

- Höchstformat: Höhe 315 mm, Breite 235 mm. Größere Formate können verwendet werden, wenn Sie auf Höchstformat gefalzt werden.
- Mehrere Blätter müssen geheftet oder verleimt sein.
- Anlieferung spätestens 2 Tage vor Beilegung frei Haus.
- Ein Muster muss dem Verlag rechtzeitig vor Beilegung zur Prüfung vorliegen.

Digitale Datenübertragung

Allgemein:

- Schicken Sie uns bitte per Fax (04922) 9124-16 eine Vorankündigung Ihrer Anzeige mit einer Kopie des Motivs und die notwendigen Verwaltungsdaten.
- Wir verwenden zum Empfang von Anzeigen/Dateien ausschließlich per E-Mail
- Bitte geben Sie auf Ihrer Vorankündigung unbedingt den von Ihnen vergebenen Dateinamen an. Der Dateiname sollte Rückschlüsse auf den Auftraggeber zulassen (z. B. Kundename/erstes Erscheinungsdatum).
- Das Seitenformat muss mit dem gebuchten Anzeigenraum identisch sein. Beachten Sie dabei bitte, dass beim Erstellen von eps-Seiten in aller Regel mit ganzzahligen Punkten gerechnet wird. Runden Sie deshalb gegebenenfalls das Seitenformat in Ihrem Programm auf den nächsten ganzzahligen Punktwert auf.
- Bitte schicken Sie uns bei Farbanzeigen je Farbauszug einen Ausdruck.
- **Versenden Sie bitte möglichst keine offenen Dokumente (wie z. B. Original XPress- oder FreeHand-Dateien). Es sollte eine in jeder Hinsicht fertige und vollständige eps-Datei übertragen werden. Änderungen unsererseits können nicht mehr vorgenommen werden. Insbesondere müssen sämtliche in der Anzeige verwendeten Schriften (Postscript-Schriften) entweder in der eps-Datei eingebunden sein oder mitgeliefert/übertragen werden.**
- Wenn Sie Ihre Dateien komprimiert übermitteln wollen, verwenden Sie bitte selbst-entpackende Programme.
- Unsere Standardrasterweite beträgt 48 Linien pro cm bzw. 120 lpi. Die Linienstärke sollte im Positiv mindestens 0,10 mm, im Negativ 0,20 mm und in einer Rasterfläche 0,50 mm betragen. Die Flächendeckung sollte mindestens 15 % aufweisen.
- Andrucke von 4-farbigen Anzeigen auf Zeitungspapier sind vom selben Datensatz erforderlich.

Benötigte Eintragungen vom Sender:

- Wir benötigen von Ihnen zusätzliche Informationen, wenn Sie uns eine Datei/Anzeige übermitteln wollen. Dabei sollten folgende Angaben enthalten sein:

Eindeutiger Dateiname
 Name / Firma, ggf. Kundename
 Telefon / Ansprechpartner
 Erscheinungstag
 Größe der Anzeigen (Spaltenzahl/mm-Höhe)
 evtl. Farbinformationen

Bitte geben Sie keine kaufmännischen Angaben an. Die Übertragung der Anzeige ersetzt nicht die Auftragserteilung!

E-Mail-Übertragung: Verlag@Borkumer-Zeitung.com

Abwicklung: Senden Sie den zur Anzeige gehörenden Auftrag und ein Proof vorab per Fax an (04922) 9124-16
 Technische Fragen beantworten wir unter Telefon (04922) 9124-0

Für Anzeigen, die per Mail übertragen oder auf Datenträgern geliefert werden, trägt der Hersteller die Verantwortung für die Qualität der druck-technischen Aufbereitung.

Technische Daten

1/1 Seiten:

Satzspiegel: 282,5 x 420 mm
 Dokumentengröße: 292,5 x 440 mm
 (zentriert platziert)
 Spaltenbreite: 45 mm
 Zwischenschlag: 2,5 mm
 Dateiformat: Postscript
 (.ps, .eps, .pdf, .prn)
 Belichter-Auflösung: 2540 dpi
 Rasterweite: 48 lpc = 120 lpi

Panorama:

Satzspiegel: 595 x 420 mm
 Dokumentengröße: 615 x 440 mm
 (zentriert platziert)
 Dateiformat: Postscript
 (.ps, .eps, .pdf, .prn)
 Belichter-Auflösung: 2540 dpi
 Rasterweite: 48 lpc = 120 lpi

Einzelne Anzeigen:

Generell als .eps oder .pdf (auch .prn oder .ps)
 Anzeigengröße = Dokumentengröße
Alle Schriften als Kurven oder eingebunden!

Programme:

QuarkXPress PC
Alle Schriften müssen mitgeliefert werden!

Anzeigen und Seiten müssen zusätzlich als Kopie per Fax geschickt werden oder als Screenshot in dem Ordner der entsprechenden Datei liegen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigengemenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeter dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne daß dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen.
8. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
9. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge –auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses –und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden.
10. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
11. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.
12. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Läßt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind –auch bei telefonischer Auftragserteilung –ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen: in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigengentgelts beschränkt. Reklamationen müssen –außer bei nicht offensichtlichen Mängeln –innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte oder Belegseiten geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist –die durchschnittliche verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigender Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v. H., bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 v. H., bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 v. H., bei einer Auflage bis zu über 500.000 Exemplaren 5 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Bei Ziffermanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffermanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 200 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei anstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
19. Filme und andere Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz: Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers auch bei Nicht-Kaufleuten im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

Stand 1. Januar 2017

- a) Etwaige Abbestellungen oder Änderungen sind schriftlich mit genauer Angabe des Textes bzw. der Ausgabe spätestens bis zum Anzeigenschluss, bei Beilagenaufträgen wenigstens 4 Wochen vor dem Streutermin zu übermitteln. Bei Abbestellungen gehen bereits entstandene Herstellungs- oder Vorbereitungskosten zu Lasten des Auftraggebers.
- b) Werbeagenturen erhalten eine Mittlervergütung für Anzeigenaufträge von Werbungtreibenden des Einzelhandels, Handwerks und Gewerbes auf dem Verbreitungsgebiet, wenn die Aufträge zum Grundpreis abgerechnet werden. Voraussetzung ist, dass die Werbeagentur auch die gesamte Auftragsabwicklung übernimmt, die Aufträge dem Verlag unmittelbar erteilt und Texte bzw. Druckunterlagen direkt anliefert. Kombinationsaufträge mit Kombinationsrabatt im Ortsgeschäft sind nur bei Direktabrechnung möglich. Bei Anzeigenaufträgen, die zu abweichenden Preisen disponiert werden, wird der Werbeagentur keine Provision eingeräumt. Ausgenommen von dieser Einschränkung bleiben jedoch die Gruppen Finanzanzeigen, Bäderanzeigen, Gelegenheitsanzeigen, Familienanzeigen, Stellenmarkt.
- c) Die Werbungsmittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- d) Der Verlag behält sich das Recht vor, für Anzeigen in Sonderbeilagen und Kollektiven Sonderpreise festzusetzen.
- e) Bei allen Anzeigen und Beilagen haftet der Auftraggeber für Weiterungen und Schädigungen, die sich für den Verlag, insbesondere aufgrund presserechtlicher Vorschriften, aus dem Inhalt der Anzeigen ergeben können. Der Verlag verteilt die Beilagen mit geschäftsüblicher Sorgfalt, wobei bis zu 3 % Fehlstellungen oder Verlust als verkehrsüblich gelten.

- f) Im Fall höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz.
- f) Der Auftraggeber steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen ein; dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
- g) Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 4 1/2 v. H. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- h) Eine zu leistende Vorauszahlung muss mindestens einen Werktag früher als der normale Anzeigenschlusstermin beim Verlag oder auf dessen Bankkonto in vereinbarter Zahlungsweise eingegangen sein, damit ein pünktliches Erscheinen der Anzeige gewährleistet ist. Bei Zahlungsverzug behält sich der Verlag zur Kostendeckung des Verwaltungsaufwandes vor, Mahngebühren zu erheben. Dabei gelten folgende Kostensätze:
 - a) für die 1. Mahnung 2,00 €
 - b) für die 2. Mahnung 4,00 €
 - c) für die 3. Mahnung 6,00 €
- i) Konzernrabatt kann nur gewährt werden, wenn die entsprechende Tochterfirma zu mehr als 50 % zum Konzern zugehörig ist. Hierüber muss dem Verlag eine schriftliche Bestätigung vorliegen.
- j) Sind in der Preisliste Ausgaben oder Kombinationen mit eigenen Preisen aufgeführt, so ist für jede Ausgabenkombination ein besonderer Anzeigenabschluss zu tätigen. Liegt ein Abschluss für die Gesamtausgabe oder einer höherwertigen Kombination vor, so wird bei Belegung von Ortsausgaben oder niederwertigen Kombinationen der sich aus dem Gesamt- bzw. höherwertigen Kombinationsab-

- schluss ergebende Nachlass gewährt; die hierauf entfallenden Mengen zählen bei Berechnung der Abnahmemenge (Gesamt- oder höherwertiger Kombinationsabschluss) nicht mit.
- k) Als rabattierfähiger Umsatz gilt nur die Abnahmemenge, die auch bezahlt ist. Im Falle eines Vergleichsverfahrens (gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleich) bzw. bei Eröffnung eines Konkursverfahrens wird auf den Stichtag der Eröffnung des jeweiligen Verfahrens eine Rabattabrechnung erstellt. Wird der bereits gewährte Rabatt entsprechend des Anzeigentarifs nicht erreicht, erfolgt eine entsprechende Rückbelastung. Für die nicht bezahlten Anzeigen besteht kein Anspruch auf Rabatt. Sofern ein entsprechender Rabatt gewährt wurde, erfolgt eine entsprechende Rückbelastung.
- l) Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, Arbeitskampf, Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dergleichen –sowohl im Betrieb des Verlages als auch in fremden Betrieben, derer sich der Verlag zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient –hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn das Verlagsobjekt mit 90 % der im Durchschnitt der letzten vier IVW-Quartale verkauften Auflage vom Verlag ausgeliefert worden ist. Bei geringeren Vertragsauslieferungen wird der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die normalerweise verkaufte Auflage zur tatsächlich ausgelieferten Auflage steht.
- m) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen des Auftraggebers nicht sofort erkennbar, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei den Fehlern in wiederholt erscheinenden Anzeigen, wenn der Auftraggeber nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.

Hier erreichen Sie uns

Borkumer Zeitung

Neue Straße 9, 26757 Borkum
Postfach 2066, 26746 Borkum

Telefon: 049 22 / 91 24-0
Telefax: 049 22 / 91 24-16

E-Mail: Verlag@Borkumer-Zeitung.com
Internet: www.Borkumer-Zeitung.com

